

Amt Barth
-Bauamt-
Teergang 2
18356 Barth

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE SAAL

Betrifft: 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Ziegelei“
hier: Inkraftsetzung

Die Gemeindevertretung Saal hat am 30.03.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Mit der 2. Änderung wurden die bisher für Wohnmobile und Mobilheime vorgesehenen Flächen als Ferienhausgebiete festgesetzt sowie Anpassungen zur Gewährleistung der Überflutungssicherheit und eines ausreichenden Waldabstandsvorgenommen. Das Plangebiet liegt in Saal, nördlich der Langen Straße, westlich der ehem. Tonkuhlen und östlich des Zuflusses zum Saaler Bach.

Der satzungsändernde Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Alte Ziegelei“ tritt mit Ablauf des 27.04.2021 in Kraft.

Jedermann kann die rechtskräftige Satzung nebst Begründung ab diesem Tag im Amt Barth, 18356 Barth, Teergang 2, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saal geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Saal, 13.04.2021




Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Bekanntmachungskasten:

ausgehängt am: 13.04.2021

abzunehmen ab: 28.04.2021

abgenommen am:

Unterschrift